

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

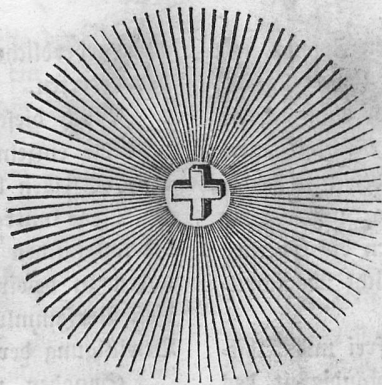
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Leihet der Staat seinen Arm oder sein Ohr einigen reformationslüchtigen Menschen, nicht der kompetenten kirchlichen Autorität, und greift er mit solchen von denselben entworfenen Projekten durch; so sind die Unordnungen unvermeidlich. Die Geschichte spreche. Unzählige Reformations-Projekte wurden unter diesem Schilde zu Tage gefördert, Lehren ausgemergelt, manche Lehrgegenstände als unwichtig, als scholastisch, niedergedrückt, andere dagegen als wichtig erhoben — u. s. w.; und was war die Folge? Klagen von Seite der Kirchenvorsteher, welchen ich nöde begegnet wurde; — Mißtrauen von Seite des Klerus, welcher diese Reformationsvor schläge bedenklich fand; — Beängstigungen, Gewissenskrupel von Seite des Volkes, welches sich das Diktamen (Befehl) einer weltlichen Autorität nicht will aufdringen lassen. Frey. Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. tom. I. S. 197.

Der Entwurf der Badenerkonferenz zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staate.

Die Absicht der im Entwurfe liegenden Uebereinkunft der kontrahirenden Kantone soll sein, „den Verwickelungen zu begegnen, welche bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche eintreten können.“ Wenn hier etwas Rechtes zu Stande kommen sollte, müßte offenbar zum Voraus das unveränderliche und überall gleiche Grundverhältniß zwischen Staat und Kirche herausgehoben und als leitender Grundsatz der ganzen Verhandlung aufgestellt und allgemein anerkannt werden; denn nur durch jenes Grundverhältniß kann in einzelnen Beziehungen wahrhaft und deutlich ausgemittelt werden, was des Staates und was der Kirche ist, und nur auf solche Weise also können allfällige Verwickelungen so gelöst werden, daß, wie der Entwurf lautet, „die Rechte des Staats gehörig bewahrt und die Wohlfahrt der Kirche möglichst gefördert würden.“ Allein von diesem einzig wahren und unveränderlichen Grundverhältniß zwischen Staat und Kirche findet sich im vorliegenden Entwurfe leider gar keine Spur. Die einzelnen §§. des bemeldeten Entwurfes sind ohne Zusammenhang hingeworfene Sätze, die aber unschwer das System wahrnehmen lassen, welches die Herren geltend zu machen sich vorgenommen haben. Es ist dieses kein anderes als das Territorialsystem, welches erst gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Vorschein gekommen ist, ein System,

welches die Kirche dem Staate ganz unterordnet und die Kirchengewalt nur als einen Zweig der Staatsgewalt gelten lassen möchte; ein System, dessen bekannter Grundsatz lautet: *Cujus est regio, illius est religio*; oder: der Herr des Landes ist auch Herr über die Religion. Indessen ist die Falschheit dieses Systems oft und gründlich genug erwiesen worden, und seine gänzliche Unvertragsamkeit mit der katholischen Religion ist so in die Augen fallend, daß man kaum zu begreifen vermag, wie Katholiken bei ihren vorgeblichen Verbesserungen in unsern Tagen noch von demselben ausgehen können. Jeder Katholik als solcher muß ja die Ueberzeugung haben, daß die Kirche, der er angehört, nicht eine bloß menschliche Institution sei, die nach dem Gutfinden der Machthaber in einem Lande abgeändert und modifizirt werden könne; er muß die Ueberzeugung haben, daß sie eine vom Gottmenschen gestiftete Gesellschaft sei, deren Grundsätze und Grundverhältnisse ihr so durchaus wesentlich und daher so ganz unabänderlich und überall dieselben sind, daß was immer für eine Veränderung oder vorgebliche Verbesserung derselben als ein Eingriff in die göttlichen Rechte und als ein förmlicher Abfall von der von Christus gestifteten Kirche betrachtet werden müßte. Wohl ist die katholische Kirche im Staate, aber deswegen als katholische Kirche der Regierung keines einzigen Staates unterworfen, indem sie, diese Kirche, eine Aufgabe hat, die über dem Gebiete des Staates liegt und ausschließlich eine Idee verwirklicht, die niemals von der Regierung irgend eines Landes oder Ortes abhängen kann. Die Kirche

verwirklicht ihre Aufgabe nicht durch äußern Zwang, wie der Staat, sondern bloß durch die Macht der Ueberzeugung, und wirkt also in der Sphäre des Gewissens, ohne auf irgend eine Weise in das Gebiet des äußern Rechtes einzugreifen. Die Staatsgewalt und die Kirche bewegen sich in einer ganz verschiedenen Ordnung der Dinge, und werden nie mit einander in Konflikt kommen, wofern die Grenzen der Thätigkeitsphäre von jener und dieser nicht überschritten werden.

Staat und Kirche bleiben also für sich frei und selbstständig, ohne daß die Freiheit und Selbstständigkeit des Einen auf irgend eine Weise die Freiheit und Selbstständigkeit der Andern gefährdet. Allerdings berühren sie stets einander und wirken wechselseitig, wie Seele und Leib des Menschen, auf einander ein. Wie aber im leiblichen Leben aus der Verletzung der natürlichen Verhältnisse die Krankheit, so entsteht auch im gesellschaftlichen Leben der Menschen Unordnung und Verwirrung, so oft zwischen Staat und Kirche irgend eine widernatürliche Ueber- und Unterordnung versucht wird. Nur wenn der Staat und die Kirche, beide auf ihrem Gebiete, frei für ihre Bestimmung wirken, zufällige gegenseitige Eingriffe mit Schonung abwehren und wieder ausgleichen, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten friedlich verhandeln und einander, wie hülfreiche Glieder eines Körpers, sich erzeigen, wird für das zeitliche Wohl nicht weniger als für das ewige Heil der Menschheit gesorgt sein. Die Kirche, welche das geistige Element des Staats, weil die Quelle aller bürgerlichen Tugenden und des freien Gehorsams, in sich trägt, wird die ihr inwohnende moralische Kraft nur zur Wohlfahrt des Staats gebrauchen, und der Staat wird der Kirche jederzeit den ihr nöthigen bürgerlichen Schutz gewähren. Diese Gewährung von Seite des Staats ist nicht etwa eine Gnade, welche die Regenten eines Staats beliebig der Kirche erweisen, sondern eine Pflicht, die sie nicht unterlassen oder verletzen können, ohne gegen die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit selbst, zu deren Schützung und Handhabung sie aufgestellt und berufen sind, zu sündigen. Oder welche Rechte sind heiliger und müssen jedem rechtschaffenen Menschen mehr am Herzen liegen, als die Rechte zur freien und in jeder Beziehung ungehemmten Ausübung einer Religion, von deren Götlichkeit er innig und vollkommen überzeugt ist? Solange also die Regierung eines Staates, wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist, alle Rechte ihrer Bürger handhabet und schützt, niemals irgend eine Privatanficht, irgend eine Willkühr auf Kosten dieser oder jener Rechte geltend macht und hiedurch zur Despotie wird; und solange andererseits die Kirche zur Ausübung aller christlichen Tugenden die Einwohner des Staats erweckt, ermahnt, belebt und stärkt, werden diese beiden großen Heilsanstalten der Menschheit Hand in Hand gehen, und keine gefährliche

und verderbliche Spannungen werden zwischen ihnen jemals hervortreten.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen betrachten wir nun die einzelnen §§. des vorgenannten Entwurfes. Der erste derselben heißt:

„Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.“

Synoden nach kanonischen Vorschriften abzuhalten, dürfte allerdings sehr erwünscht sein, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß es den Regierungen sehr leicht sein werde, die Abhaltung von solchen zu befördern, wofern es ihnen wirklich ernst ist, daß diese nach den kanonischen Vorschriften, also im Sinne und Geiste derselben, abgehalten werden. Von Seite der Kirche wird einem solchen wohlthätigen Unternehmen gewiß kein Hinderniß in Weg gelegt werden. Aber warum wollen die Herren Vorsorge treffen, daß die gewünschten Synoden nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörden statt finden sollen? Von solcher Aufsicht und solcher Bewilligung wissen die kanonischen Vorschriften nichts, nach welchen vorgeblich die Synoden abgehalten werden sollen? Die Herren kommen also mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie einerseits Synoden nach kanonischen Vorschriften verlangen, und andererseits für sie Bestimmungen festsetzen, die dem Sinne und Geiste der kirchlichen Kanones, weil der Freiheit der Kirche, geradezu widersprechen; denn nur wo die jeweiligen Mitglieder frei und ungehindert ihre Ansichten aussprechen und ihre Vorschläge zur Beförderung des gemeinsamen geistigen Wohles, für Erweckung der Religiosität und der Tugend in was immer für einzelnen Beziehungen ohne Scheu darbringen können und dürfen, kann durch die Synoden der vermittels der Kanones beabsichtigte wohlthätige Zweck erreicht werden. Läßt sich die Festsetzung einer solchen Beaufsichtigung und Bewilligung in einem katholischen Staate denken ohne Eingriffe in die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten der Kirche, zu welchen keine Regierung irgend eines katholischen Staates jemals befugt sein kann? Es gibt in unsern Tagen so viele Vereine im Staate, die in ihrer Art etwas Aehnliches mit kirchlichen Synoden haben; es gibt landwirthschaftliche Vereine, patriotische Vereine, Schutzvereine u. s. f.; werden sie auch unter Aufsicht und mit jedesmaliger Bewilligung der Staatsbehörden abgehalten? Haben etwa die Staatsbehörden, und hat überhaupt die Ruhe und der Friede im Staate von diesen weniger, als von den sehr unschuldigen Kirchensynoden zu fürchten? Warum sollen nur die Katholiken, und zwar die Vorsteher derselben in ihren amtlichen und pflichtmäßigen Versammlungen, einer

solchen Bewachung und Bevogtung von Seite der Staatsbehörden unterliegen? Setzet dieses nicht ein Mißtrauen der weltlichen Regenten gegen die Diener der Kirche voraus, die für die letztern im höchsten Grade kränkend und beleidigend ist, und für welche schwerlich auch nur ein dem Scheine nach haltbarer Grund ausfindig gemacht werden kann? Ein solcher Vorschlag kann nur vom Gesichtspunkte des oben berührten, durchaus verwerflichen und mit den Grundsätzen der katholischen Religion schlechtthin unverträglichen Territorialsystems hervorgehen, nach welchem die Religion auch ein einzelner Zweig der Staatsgewalt wäre, wodurch die weltlichen Regenten allerdings berechtigt würden, in und über religiöse Dinge mit zu verfügen und mit abzusprechen, und sonach nicht bloß Rechte in Bezug auf religiöse Gegenstände, sondern selbst zu Verfügungen in und über dieselben hätten — Rechte, gemäß welchen sie nach jedesmaligem Belieben und Gutfinden reformiren und vorgebliche Verbesserungen in den Gegenständen der Religion einführen könnten.

Der zweite §. des mehrbemel deten Entwurfes lautet: „Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der bischöflichen Behörde zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfang von derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.“

Die erste und wesentlichste Aufgabe aller Regierungen ist, die Rechte Aller zu schützen. Die einer bischöflichen Behörde zukommenden Rechte können von dieser Aufgabe und von der unerläßlichen Pflicht der Regierungen nicht ausgenommen sein. Es scheint also keiner neuen Verkommniß zu bedürfen, um bischöfliche Rechte aufrecht zu erhalten und zu schützen, zumal jede Regierung und vorzugsweise die Regierung eines katholischen Volkes dieselbe, ohne ihre unerläßliche Pflicht zu verletzen, nicht außer Acht und ungeschützt lassen kann. Die der bischöflichen Behörde „laut in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen“ zukommende Rechte sind aber nicht genannt. Es wäre darum sehr zu wünschen, die „Kirchensatzungen“ würden bestimmt herausgehoben und artikulirt angegeben, welche Rechte den Bischöfen in der Schweiz zukommen sollen, und die in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind. Die genaue und scharfe Heraushebung und Begründung dieser besondern Rechte muß um so nothwendiger gefordert werden, weil nicht von solchen Rechten die Rede zu sein scheint, welche aus der Idee eines christkatholischen Bischofs von selbst sich ergeben, sondern von gewissen Privilegien, die den Bischöfen in der Schweiz ausschließlich zukommen, und die von sehr großer Bedeutung für den Staat sein müssen. Da die Herren die „Verwickelungen heben wollen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen“; so hätten sie einen so wichti-

gen Artikel nicht so ganz im Unbestimmten liegen lassen, sondern vielmehr in möglichst helles Licht setzen sollen.

Unter dessen werden die wesentlichen Rechte der Bischöfe nicht weniger als die bloß zufälligen geschützt werden sollen; und da, wie die Geschichte unserer Tage vielseitig lehret, diese auch von gewissen Staaten aus gar sehr gefährdet, beschränkt und verletzt werden, wäre es allerdings ein preiswürdiger Vorschlag, daß die kontrahirenden Kantone zusammen stimmten, die der bischöflichen Behörde zukommenden Rechte gegen jede Verletzung, woher diese immer kommen möchte, gemeinschaftlich zu schützen. Dieses wäre allerdings ein zweckmäßiges und kräftiges Mittel, die gestörte Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder herzustellen, und die heilsamste Wechselwirkung zwischen den geistlichen und den weltlichen Behörden wieder ins Leben einzuführen.

Allein es scheint, daß man nur von kirchlicher Seite aus Gefahr für die bischöflichen Rechte, und insbesondere von den kirchlichen Behörden aus gefährliche und schädliche Eingriffe in die Gerechtsame des Staates befürchte. Dieses zeigt unverkennbar der dritte §. mehrbemel deter Verkommniß, welcher lautet: „Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Plazet der Staatsbehörde unterliegen.“

Es ist hier von dem in unsern Tagen viel besprochenen und so hochgepriesenen Placetum regium oder Plazet des Staates die Rede, und da hier dasselbe eine ungewöhnliche Ausdehnung erhält, lohnt es sich der Mühe, dieses angesprochene Recht des Staates sowohl an sich, als in seiner vorliegenden projektirten Ausdehnung etwas näher zu beleuchten. Vorläufig sei uns erlaubt, in Hinsicht auf genannten Gegenstand einige Worte aus einer früher angeführten deutschen Schrift hinzuzusetzen, die, vor ungefähr 17 Jahren niedergeschrieben, über jeden Verdacht irgend einer Anzüglichkeit in vorliegender Sache weit hinaus sind.

„Es grenzet beinahe an Widerspruch“, lesen wir in der Schrift: „Die deutsche kathol. Kirche Deutschlands 1819“, „es grenzet beinahe an Widerspruch, daß, während man die unbeschränkteste Press- und Lesefreiheit gestattet, die päpstlichen Bulken, Breven und Anordnungen der landesherrlichen Genehmigung unterliegen sollen. Der Unglaube dürfte also sein Wesen treiben und in Schriften aller Art ungescheut sich aussprechen; nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an seine Gemeinde sprechen, sie belehren, berathen, trösten und ihr Betragen in den Stürmen der Zeit leiten! Wie heilsam für die Fürsten und für die Völker wäre es gewesen, wenn in dieser unglückswahren Zeit des Auf- und der Umwälzung die Stimme dieses Oberhirten wäre gehört worden! Man schützet das Staatswohl vor! Allein, wie oft ist dieses nur vorgegeben oder eingebildet,

oder beruhet nur auf vorgefaßten Meinungen der Zeit. Man trauet der Politik des Papstes, als dem souverainen Fürsten eines kleinen italienischen Gebietes nicht, der hinter den Interessen der Religion seine weltlichen Interessen verbergen soll! Allein verdient das Erbe Petri, verdienen diese Fürstenrechte, die dem Papste nur jene Unabhängigkeit zusichern, welche die freie und würdevolle Ausübung seines apostolischen Amtes erleichtert, auch nur die geringste Beobachtung; kann wohl der Papst als Fürst des Kirchenstaates den Mächten von Europa Besorgnisse einflößen? Wahrlich, wenn es den Regenten in Europa Ernst ist, die Ordnung in Europa dadurch herzustellen, daß sie das Christenthum mit sich wieder auf die Throne setzen und die Grundsätze desselben in den äußern und innern Staatsverhältnissen zur Richtschnur ihrer Handlungen machen wollen, sollte es ihnen nicht werth sein, die Stimme der christlichen Religion und Sittenlehre aus seinem Munde zu vernehmen, überzeugt, daß jenes den Staaten nicht frommet, was den ewigen Gesetzen des Rechtes nicht entspricht? Sollten sie es dem Papste nicht möglich machen, auf den religiösen Sinn der Völker einzuwirken, und sollten sie daher sein Ansehen nicht vielmehr zu erheben, als zu schwächen und niederzuhalten suchen? Die Umwälzungen kommen nicht von Rom her und gehen auch nicht von der Kirche aus. Allein es steht zu befürchten, daß der innere Friede der Völker so lange keine Festigkeit erhalte, als man fortfährt, dem Oberhaupte der Kirche Hindernisse aller Art in den Weg zu legen, um sein Amt durch die Verbreitung der Lehren der Wahrheit und Tugend, durch die Wiederherstellung guter Sitten, durch die Fortsetzung des Werkes der christlichen Erlösung nicht segensvoll für die Völker werden zu lassen.“

(Fortsetzung folgt.)

Unrede bei der Kapitels-Konferenz in Niddermumpf, R. Aargau, den 28. Jenner 1834.

Hochwürdige Herren Amtsbrüder!

Ich ersuchte den Herrn Dekan, eine Versammlung der Dignitäten des Kapitels zu veranstalten, um wichtige Zeitverhältnisse zu berathen, selbe durch kluge, rechtliche und ernste Maaßnahmen gegen drohende Gefährdungen für die Klerisei zu beschwichtigen. Ich sage wichtige, und solche entwickle und erweise ich in ihrer Bedeutsamkeit näher, um die Nothwendigkeit der heutigen Versammlung zu erkennen, um von mir den Verdacht zu entfernen, als hätte ich mich erfrecht, in den Wirkungskreis der Dignitäten eingreifen zu wollen. Nein! nur Regsamkeit für das Bessere, für das Rechtliche bestimmen mich zu nöthigen Mittheilungen; und

wenn auch, wie gewöhnlich, meine Sprache warm verlautet, so werden mir die Herren nicht grollen; denn nur nach Wärme schlägt sich der Thau nieder, mit dem ihre Berathungen das Heil der Gegenwart und Zukunft für die Friedthalische Geistlichkeit befruchten werden.

Die Herren erinnern sich, daß von hoher Kantonsregierung dem Großen Rathe ein Gesetzesvorschlag übergeben wurde, der entscheiden sollte: vom neuen Jahre 1834 an den vom Staate unmittelbar bezahlten Pfarreien die ganze Kompetenz in Geld zu entrichten. Dieser Gesetzesvorschlag wurde allgemein mißverstanden, für alle Pfründen wurde eine abgeänderte Art der Bezahlung geahnet. Allein das Wort „unmittelbar“ wurde nur auf jene Pfründen bezogen, die wegen losgekauften Zehnten, wegen gewechseltem Patronate von hoher Regierung neu gegründet, mit baar Geld und dem Hausbedarf an Wein und Früchten dotirt wurden. Bei Zunahme der Loskäufe können der Wein und die Früchte in manchen Bezirken nicht mehr ausgemessen werden: daher der Antrag der ganzen Baarzahlung. Solche unmittelbare Pfarreien befinden sich noch keine im Friedthale, wohl aber in den obern Bezirken, z. B. Kirchdorf, Lengnau, ic. und die reformirten die meisten. Dieser Gesetzesvorschlag beliebte dem Großen Rathe in seiner letzten Winter Sitzung zu keiner Sanctionirung, sondern eine Kommission wurde ernannt, um für künftige Maisitzung Ansichten und Entwürfe auszuarbeiten, welche die Pfründen in Rücksicht des Patronats, in Rücksicht der Einkünfte allgemein umgestalten sollen: — in Rücksicht des Patronats, das von allen andern Patronen für die hohe Regierung erworben werden soll; in Rücksicht der Einkünfte, deren Betrag ganz neu stipulirt werden soll. Ein Mann von Hochsinn und innigem Gerechtigkeitsgeföhle besprach mich freundlich und theilnehmend über dieses wichtige Vorhaben; er machte mich auf die Gefahren aufmerksam, die unserm Stande drohen, wenn wir nicht öffentlich unsere Wünsche, Ansichten und Rechte an Behörden und an das Volk verlauten lassen. Ich wurde von Biedermännern ermuntert, die Herren Amtsbrüder zu vermögen, diesen Gegenstand zu besprechen, das Resultat mit den Behörden, mit den andern Kapiteln zu verkehren, selbes bis zur Volkskenntniß zu veröffentlichen, damit Vorurtheile, Mißgunst gehoben und die Eigenthumsrechte der Kirche gerettet werden. Solcher Verkehr mit Männern von Gewicht, nicht ich unbefugt, hat Sie, verehrteste Freunde! hier versammelt, und die wichtigen Erörterungen der Gegenstände werden Sie Ihre Mühe für das Heil Aller nicht gereuen lassen.

a. K i r c h e.

Die katholische Kirche besteht in einem Staate als eine christliche Gesellschaft, die sich bestrebt, des Staates, des Bürgers, höchsten Zweck, höchste Vervollkommenung des

Geistes und Herzens durch ihre Religions-Anstalten zu erarbeiten, zu verwirklichen. Des Staates Einrichtungen, Gesetze nöthigen dem Bürger Gehorsam, äußere Rechtlichkeit, ab; der Kirche Lehren und Heilmittel erwirken innere, freiwillige Tugend der Ueberzeugung, des Gewissens, erleichtern dadurch nicht nur die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze, sie unterlegen dem ernst gebietenden Worte der Obrigkeit das noch strenger, allgemeiner verpflichtende Wort göttlicher Offenbarungen, und stärken den bürgerlichen Gehorsam durch jenen des Gewissens, durch Beziehung auf einen göttlichen Weltregenten. Den Lehrinhalt, die Entscheide der allgemeinen Kirche — ich beschränke mich hier ausdrücklich auf die allgemeinen, befaße mich nicht mit örtlichen Auswüchsen — hat noch jede weise Gesetzgebung, jede wissenschaftliche Prüfung, jede Erfahrung der Geschichte als die geeignetste Bildungsanstalt des Menschen, des Bürgers, des Christen gewürdigt, selbe daher als höchsten Staatszweck hochgeachtet, befördert, durch gesetzlichen Schutz gesichert. Auch im Kanton Aargau ist die kathol. Kirche noch nicht als geschmähtes Pfaffthum verachtet, verworfen, sondern als christliche Erziehungsschule, als Entwicklungs-Mittel der höchsten geistigen und moralischen Kräfte hochgewerthet, durch die Staatsverfassung, durch die Gesetzgebung rechtlich in Schutz genommen, ihre freie, unverkürzte Uebung des Glaubens und des Kultus gesichert. Die Anwendung solch staatlicher, rechtlicher Obhut, den erflachten Schutz in gefährdenden Ereignissen könnte daher nur versuchte Gesetzlosigkeit als Pfaffenanmaßung scheitern, als solche zurückweisen, überstürzen.

b. Eigenthum der Kirche.

Die Kirche, als eine Gesellschaft, bedarf der Mittel, um ihren Zweck zu erreichen; das Lehramt wie die Liturgie fordern einen Aufwand. Diese Auslagen wurden noch niemals von den Budgets des Aargau's bestritten, und diese dürfen jetzt noch nicht um Unterstützungen gebeten werden. Ein Kirchengenthum, ein Kirchengut erbaut die Tempel, bezahlt die Geräthschaften des Gottesdienstes, ernährt die Religionsdiener. Das Kirchengut ist nicht Ausgabe der Staatskasse, sondern ein Gesellschaftsfond, schon in grauer Vorzeit aus freiwilliger Frömmigkeit, nur für religiöse Absichten gestiftet; ein Gesellschaftsfond, der sich bis auf die jetzigen Zeiten mehrte, dessen kirchliches, ausschließliches Eigenthum noch jedes Staatsrecht bewahrte, und bei einiger Umwandlung nur wieder andere, den Zeiten angemessenere religiöse Zwecke erfüllte, nie aber selbes zu bürgerlichen Bedürfnissen einstrich, einstreichen durfte. Und wenn auch Revolutionen unserer Erinnerungen in Reichen das Kirchengut verschlungen haben, so werden doch solche Gewaltthaten eine ruhige, besonnene Gesetzgebung nicht zu ähnlichem Raube reizen, schänden, und nach Versplitterung des Kirchenguts das Volk

zu neuen Stiftungen zwingen und ausfaugen. Lockerer Sinn und Wort des Eigenthumsrechts lüfterten zwar schon bei Vielen nach dem Kirchengute; die Armuth des Volkes, die Bedürfnisse des Staates, vorgegebener Ueberfluß wurden schon schreiend in den öffentlichen Blättern als fangender Köder gesetzgebender Stimmen angepriesen, um das Kirchengut als Staatsgut, wo nicht gar als persönlichen Reichtum, zu angeln. Sollte aber je in einem gebildeten Staate ein ungesetzliches Gesetz frevelnde Eingriffe wagen wollen, so würde am Raube des kirchlichen Gesellschaftsfondes die nämliche Ungerechtigkeit verübt, wie an jeden andern Gesellschaftsgute. Wollte man die Ersparnißklassen, die Mobiliaraassurances, die Hagelsversicherungen, die Handlungsfonde plündern, mit welchem Ernste und Rechtsgründen würden solche Gesellschaften ihr Eigenthum vertheidigen, und über angelegte Gewaltthat welch Zetterschrei würde erhoben werden! Man verlange daher nicht, daß die Kirche in ihrem Eigenthumsrechte minder zurückstehe, für Aufhebung desselben verlustig verstumme. Weder das christliche Volk, noch die Klerisei des Fricthales will Eingriffe in ihr Kirchenguthum von seiner gesetzgebenden Behörde befürchten: da bei gründlicher Untersuchung kein Ueberfluß berechnet, beneidet werden darf; da der Stand Aargau keine einzige Pfründe in dort stiftete, sondern alle schon, als genügend dotirt, von den vorigen Patronen übernahm; da nicht einmal an die Pfrundgebäude etwas aus der Staatskasse beigetragen wird, indem der neue Patron diese Verpflichtung nur als übernommen von dem ehemaligen Patrone erfüllt, dafür sich aber auch dasjenige aus dem Kirchengute aneignete, was sich die vorigen Patronen zur Bestreitung solcher Lasten daraus vorenthielten. Unrechtlüche Vermischung des gesellschaftlichen Kirchenguts mit dem Staatsgute kann nur wildes Geschrei verlangen, nicht aber der rechtliche Mann dafür stimmen, der die heiligen, beeideten Zusicherungen der jüngsten Verfassung für das Eigenthum und die Rechte der Kirche kennt, und selbe bürgerlich ehrlich, christlich gewissenhaft zu befolgen gesonnen ist. Zudem tröstet die bisherige Erfahrung gegen beabsichtigte Anfälle Einzelner. Das kleinere Kirchengut der Gemeinden steht unter dem Schutze, unter der Aufsicht der Gesetze, die Obrigkeit beaufsichtigt selbes, straft dessen Freveler; wie könnte nun das größere Kirchengut seinem Zwecke entrückt, bloß habgierig verschlungen werden? Die Pfründen des Fricthales sammelten mit dem Opfer des Einkommens eines Monats von jeder erledigten Pfründe einen Religionsfond; dieses Eigenthum achtete die Gesetzgebung so rechtlich, daß selbes dem Kapitel Fric und Siggau eigenthümlich verblieb, und daraus nach aufgehobenen Kapuziner-Klöstern die Seelsorge mit vier Kapitelsvikarien beholfen wird. Wenn nun die Gesetzgebung das Eigenthum bloßer Hülfspriester sichert, wie sollte sie unge-

recht irren, jenes der wesentlichen Religionsdiener, der Pfarrer, zu gefährden, zu verletzen? Das Kirchengut hat verschiedene Rinnfälle der Einnahmen und Ausgaben: entweder ist selbes Gemeinde-Kirchengut für örtliche Stiftungen, für Kaplaneien, für den Bau der Tempel, für Anschaffung der Geräthschaften des Gottesdienstes; oder das Kirchengut verpfündet die wesentlichen Religionsdiener, den Bischof und die Pfarrer; oder das Kirchengut wird bloß für die Asketik der Mönche und Nonnen verwendet. In allen diesen Zweigen bleibt der Stamm aber Kirchengut, die Früchte derselben religiöse; und müssen diese auch nach den Religions- und Zeitbedürfnissen veredelt werden, so müssen mit derer Umänderung und Verwandlung immer wieder religiöse Zwecke bearbeitet, erreicht werden. Weit entfernt also, daß der seiner Obrigkeit vertrauende aargauische Bürger und Christ sich durch den Beschluß des Großen Rathes in letzter Wintersitzung könnte Besorgnisse einflüßern lassen, weil nach diesem Beschlusse das gesammte Kirchengut inventirt werden soll. Jeder Staat hat das Recht, das Wirken, die Mittel aller in seiner Mitte bestehenden Gesellschaften zu kennen, so auch jene der kirchlichen, was das jus inspectionis genannt wird. Solche Kenntnisse hat sich ja das Aargau schon von den Gemeinde-Kirchengütern verschafft, selbe gegen jede Gefährdung bis zur Art der Rechnungsführung, bis zur Rechnungsrevision geordnet. Bei der Inventur des gesammten Kirchenguts darf nun auch der besonnene Bürger keine andern, als wohlthätige, schützende Absichten ahnen, ohne je die kirchlichen Stiftungen und Zwecke mit bürgerlichen zu vermengen, zu verwirren; stets hat der Bürger als Christ diesen seinen religiösen Standpunkt unangefochten zu bewahren und durch der Zeiten Wälzungen festzuhalten.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Aus den vereinigten Staaten von Nordamerika, Ende Novembers 1833. Das zweite Provinzial-Konzil hat nun im letztverflossenen Monate Okt. zu Baltimore stattgefunden. Das erste wurde, wie bekannt, im Jahre 1829 abgehalten, und die Bischöfe hatten sich damals dahin vereinigt, nach Verlauf eines gewissen Zeitraums stets so wieder zusammenzutreffen. Der Erzbischof von Baltimore hatte das Konzil zusammenberufen, nachdem zwei neu ernannte Bischöfe kurz vor Eröffnung der Sitzungen konsekriert worden waren. Hr. Kesse, Bischof des neu gegründeten Sitzes von Detroit, war nämlich am 6. Okt. zu Cincinnati durch den Bischof von St. Louis, Hrn. Kosati, und Hr. Purcell, der neue Bischof von Cincinnati, am 13. Okt. von dem Erzbischofe zu Baltimore, unter Assistenz des Bischofs von New-York und des Coadjutors von Philadelphia, geweiht worden. Das Konzil wurde am Sonntage, den 20. desselben Monats, durch einen feierli-

chen Zug von dem Hause des Erzbischofs bis zur Hauptkirche eröffnet. Die Bischöfe waren in pontificalibus; denn in diesem Lande, wo der Protestantismus herrscht, geräth man bei dem Anblicke des katholischen Kultus nicht in Wuth; man betrachtet ihn vielmehr mit viel Ehrfurcht. Die Kirche war übertollt, und alle Anwesenden, Katholiken wie Protestanten, beobachteten den größten Anstand. Der Erzbischof hielt das hohe Amt, und der Bischof von Charlestown die Predigt. Jeden Tag wurde eine Sitzung des Morgens und eine Versammlung des Abends, die erstere in der Kirche, die zweite im Hause des Erzbischofs gehalten. Am Donnerstag hielt Hr. Purcell, Bischof von Cincinnati, die Trauerrede auf die beiden letztverstorbenen Bischöfe, E. Fenwick, Bischof von Cincinnati, und de Mele, Bischof von Neuorleans. Sonntags, am 27., war die dritte feierliche Sitzung und der Schluß des Konzils; der Bischof von Boston, E. Fenwick, hielt das hohe Amt, und der Bischof von Charlestown die Predigt.

Der Raum ist hier zu beengt, als daß wir im Einzelnen alle Gegenstände aufzählen könnten, die auf dem Konzil zur Sprache kamen. Die Grenzen der einzelnen Bistümer, über die man hie und da noch nicht im Reinen war, wurden genau bestimmt, man beschloß den heil. Stuhl um die Errichtung eines neuen bischöflichen Sitzes zu Vincennes, in dem Staate Indiana, zu bitten. Vincennes ist nämlich eine alte französische Niederlassung, wo stets ein katholischer Missionär residirt, mit einer starken katholischen Bevölkerung. Das neue Bisthum würde wahrscheinlich den Staat Indiana und einen Theil von Illinois umfassen. Man besprach sich, ob das Bisthum Richmond in Virginien, das noch keinen Bischof hatte, und bis jezt unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Baltimore steht, erhalten werden soll, oder nicht. Die Art und Weise, wie künftig die Kandidaten zu den vakanten Stühlen dem heil. Vater empfohlen werden sollen, die Bedürfnisse der indianischen Missionen wurden ernstlich berathen. Zum Schlusse wurde ein Priester mit den Akten des Konzils nach Rom gesandt, um sie der Guttheißung des heil. Stuhles zu unterwerfen, und erst nach Erhaltung derselben sollen sie der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Bei dem Konzilium von 1829 waren nur sechs Bischöfe gegenwärtig, bei diesem zehn, nämlich Jakob Withielde, Erzbischof von Baltimore, zum Bischofe geweiht den 25. Mai 1828, und nach der Ordnung der Anciennetät: Herr Johann Baptist David, Bischof von Maurikastrum und Coadjutor von Bardstown, gew. den 15. August 1818; Herr Johann England, Bischof von Charlestown, gew. den 21. September 1820; Herr Johann Kosati, Bischof von St. Louis, gew. den 25. März 1824; Herr Benedict Fenwick, Bischof von Boston, gew. den 1. November 1825; Herr Johann Dubois, Bischof von New-York, gew. den 29. Okt. 1826; Herr Michael Portier, Bischof von Mobile, gew. den 5. Nov. 1826; Herr Patrik Kenrick, Bischof von Arath, und Coadjutor von Philadelphia, gew. den 6. Juni 1830; Hr. Fried-

rich Kiese, Bischof von Detroit, und Herr Johann Baptist Purcell, Bischof von Cincinnati. Dem Senior des amerikanischen Episkopats, Hrn. Flaget, Bischof von Bardstow, erlaubte die weite Entfernung und der Zustand seiner Gesundheit nicht, dem Konzil beizumohnen. Das Konzil hatte nach alter Sitte seine Promotoren, Sekretäre, Zeremonienmeister, Sänger, und zu Konsultoren die ausgezeichnetsten katholischen Theologen der nordamerikanischen Freistaaten, unter denen man die Provinziale der Jesuiten und Dominikaner mit Vergnügen bemerkt.

Ein nordamerikanisches protestantisches Blatt gibt die numerische Stärke der katholischen Kirche in Nordamerika viel höher an, als der neulich in Wien bekannt gemachte Bericht des Bischofs England. Nach jenem waren im Jahre 1814 in den vereinigten Staaten 1 Erzbischof, 4 Bischöfe, 2 Seminare, 2 Kollegien, 3 religiöse Genossenschaften, und ohngefähr 43 Priester. Jetzt befinden sich in denselben 11 Bisthümer, denen bald ein zwölftes sich anschließen wird, 320 Priester, ohne die, welche in den Kollegien verwendet werden; 784 Pfarreien, 6 bischöfliche Seminare, 2 Kollegien, 28 Klöster, 35 Erziehungsanstalten, die durch Geistliche oder Nonnen geleitet werden, 16 Waisenhäuser, und 800,000 Katholiken.

(Kath. Kirch. Zeit.)

Luzern. Der Prozeß des Kleinen Rathes gegen den hochw. Herrn Pfarrer Huber von Uffikon.

Die Leser werden sich erinnern, daß der hochwürdige Herr Pfarrer Huber, als er das erstemal unterm 12. Horn. nach Altishofen transportirt wurde, um sich vor dem dortigen Bezirksgerichte gegen die Polizeianklage der Regierung zu vertheidigen, Aufschub der Verhandlung begehrt und erhalten hat, weil ihm die Citation nicht zu der vom Gesetze bestimmten Zeit war zugestellt worden; und daß der Gerichtskreis Altishofen bald nachher einen neuen, durch Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe ausgezeichneten Richter in der Person des Herrn Birrer erwählt hat.

Mit der Beerdigung dieses neuen Bezirksrichters, über dessen Wahl gewisse Leute gleich anfangs nicht eben am besten zufrieden waren, eilte man so wenig, daß er am 10. dieß, an welchem Herr Huber zum zweitenmale nach Altishofen transportirt wurde, noch nicht als Richter der Sitzung beizumohnen konnte. Für ihn hatte der Herr Gerichtspräsident Zemp, der natürlich nicht zu dem aus 254 Bürgern bestehenden sogenannten „Lumpenpack“, sondern zu den 24 „Ehrenmännern“ von Uffikon gehört, den zweiten Suppleanten, den radikalen Arzt Häberli von Altishofen, zu dieser wichtigen Sitzung einberufen. Herr Häberli fand sich auch richtig ein, obschon er früher — wenn auch aufgefordert — noch nie in dieser Eigenschaft erschienen, und obschon man früher nicht so ängstlich auf Ergänzung des Gerichts bedacht gewesen war.

Nach dem Vortrage der Polizeianklage (die man in No. 9 dieses Blattes nachsehen kann) bemerkte H. Pfarrer Huber zu seiner Vertheidigung:

„Er sei durch eine Schlußnahme des administrativen Kl. Rathes ohne richterlichen Untersuchung und ohne richterliches Urtheil von seiner Pfarrpfünde abgesetzt worden, aus keinem andern Grunde, als weil er seine Pfarrkinder mit den eigenen Worten des hl. Vaters vor schlechten Büchern gewarnt habe. Die Bekanntmachung des päpstlichen Bucharverbots vom 17. Sept. 1833 sei der hohen Regierung des kath. Vororts darum mißbeliebig gewesen, weil in ihm auch jenes Buch verdammt sei, zu dessen Grundsätzen sich der von ihr angestellte Professor der Theologie, Christoph Fuchs, hartnäckig bekenne. Er seinerseits halte es für Pflicht der Gläubigen, die warnende Stimme der Kirche jederzeit zu hören, und für Pflicht der treuen Hirten, sie zu verkünden. Beim Antritte der Pfarrei Uffikon habe er den hl. Eid geschworen, seine Hirtenpflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und seinen Posten ohne Einwilligung seines Bischofs nicht zu verlassen. Nach Bekanntmachung des Absetzungsdekrets habe er den bischöflichen Kommissar Waldis amtlich angefragt, ob er seines Eides ihn entbinde; dieser aber habe erklärt, die Ausübung der pfärrlichen Jurisdiktion könne ihm nur vom Bischofe untersagt werden, jedoch möchte er, dem Frieden zu Lieb, einen Hilfspriester auffuchen. Einen solchen habe er, aller Anstrengung ungeachtet, so schnell nicht erhalten können, und sei also durch Eidespflicht genöthigt gewesen, die Pfarrei Uffikon selbst zu besorgen. Obgleich aber die hohe Regierung ihn wegen treuer Beobachtung des geschwornen Priestereides verhaftet, Monate lang eingesperrt habe und mit einer Polizeianklage verfolge; so sei er dennoch entschlossen, diesem hl. Eide bis zum Ende seines Lebens mit Gottes Gnade treu zu bleiben, und geduldig eher auch das Bitterste zu leiden, als sich aufzulehnen gegen die hl. Kirche Jesu Christi, und das so wahr ihm Gott helfe und die lieben Heiligen. Die Richter sollen ihre Pflicht thun; ihm sei nicht so fast daran gelegen, wie die Menschen ihn beurtheilen, wenn er nur vor dem Richterstuhle Jesu Christi nicht zu Schanden werde.“

Der fiskalische Kläger, Herr Kreienbühl, gab in seiner Replik sich vorzüglich Mühe, die Schuld des Ungehorsams gegen die Regierung auf den Beklagten zu wälzen. Darum zergliederte Hr. Huber das Absetzungsdekret, und wies auf eine jedem einleuchtende Weise nach, daß er dann ungehorsam gewesen wäre, nicht nur gegen die Kirche, sondern selbst gegen die Regierung, wenn er das nicht gethan hätte, wesswegen man ihn jetzt polizeilich verfolge.

Während der Verhandlung waren die Pfarrkinder von Uffikon und Buchs in großer Anzahl herbeigekommen. Die Richter bemerkten die große Gemüthsbewegung bei diesen guten Leuten, die unter Thränen ihrem theuren Seelenhirten die Hände reichten, sich anerbieten, alle Gerichtskosten zu zahlen, u. s. w. Darum wurde beschossen, den Hrn. Huber, der mehr Kläger als Beklagter zu sein schien, so schnell als möglich wieder auf einem neuen Umwege, über Ettiswyl, in das Franziskanerkloster nach Luzern zu transportiren.

Das Gericht, das sich unterdessen mit dem Mittagessen und einigen andern Prozessen beschäftigt hatte, trat erst Abends 6 Uhr, da sich das Volk entfernt hatte, in die Verhandlung dieser wichtigen Sache ein. Die Debatte dauerte bis um 10 Uhr in der Nacht, und wurden mitunter so lebhaft geführt, daß man außerhalb der Gerichtsstube Alles verstehen konnte. Drei Richter sollen sich energisch für gänzliche Freisprechung des Hrn. Pfarrers Huber, drei aber für Schuld und Strafbarkeit desselben erklärt haben. Somit mußte Hr. Gerichtspräsident Zemp gegen seinen eigenen Pfarrer entscheiden, und er entschied, obgleich ihm ein ehrenvoller Ausweg noch wollte gezeigt werden, freilich mit großem Herzenleid, daß Hr. Huber schuldig und strafbar sei.

Nun ward über die Größe der Strafe eben so heftig debattirt, und endlich das Minimum der Strafe, nämlich vier Franken, zu Recht erkannt und gesprochen.

Wenn nun der hochw. Hr. Pfarrer Huber gegen dieses Urtheil der erstinstanzlichen Behörde, wie zu erwarten steht, die Appellation ergreift, so kommen die hochgeachteten Herren des Appellationsgerichtes in den sonderbaren Fall, das Urtheil, das sie als Mitglieder des Gr. Rathes in der Kundmachung vom 8. März bereits gefällt haben, noch einmal zu bestätigen, und also hintennach auch noch gerichtlich zu erklären: „daß sich Pfarrer Huber eines Vergehens gegen den Staat schuldig gemacht habe.“ Daß die richterliche Behörde in dieser Sache erst am Ende, nachdem die administrative und gesetzgebende Behörde damit bereits fertig geworden, ein Urtheil fällen soll, darüber muß man sich bei der trefflichen Harmonie der Behörden nicht verwundern. Auch weiß ja der Einfältigste, daß „einmal nicht allemal“ ist.

— Der in der letzten Nummer mitgetheilte Gesetzesentwurf über das landesherrliche Plazet erlitt zwei Abänderungen. Die erste betrifft den §. 3, der nun so lautet: „Der Kl. Rath darf und soll das Plazet und Visum ertheilen, wenn die geistlichen Anordnungen und Erlasse nichts enthalten, welches die Rechte des Staates gefährden könnte.“

Die zweite Veränderung betrifft die Dauer der Gefängnißstrafe in §. 4, wo es nun heißt: „Wer die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, begeht das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit und soll mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 6 Jahre bestraft werden.“ (Luz. Zeit.)

Chur. Die Bündnerzeitung widerspricht es, daß die Bulle in Chur angelangt sei, wodurch der Papst die Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen anerkennen soll.

Zürich. Herr W. H. Schinz, B. D. M., Privatdozent der Theologie in Zürich, kündigt eine mit April l. J. beginnende „Kirchenzeitung für die schweizerische

evangelische Kirche“ an, zu deren Herausgabe ihm die ausgezeichnetsten schweizerischen Theologen und Geistlichen ihre Unterstützung zugesichert haben.

Als Zweck dieser Kirchenzeitung wird angegeben: „religiös - christlichen und kirchlichen Sinn neu unter uns zu beleben, den christlichen Glauben, wie er in der H. Schrift enthalten ist, so wie auch die christliche Kirche gegen jede mehr oder minder unchristliche und unkirchliche Richtung in Schutz zu nehmen, und einen Vereinigungspunkt zu bilden für Alle, denen das Wohl unserer Kirche am Herzen liegt. Sie wird keinem besondern dogmatischen System unbedingt zugethan sein, sondern wird sich einzig halten an die normative Autorität der H. Schrift, und an die Grundsätze und Lehren unserer evangelischen Kirche, insofern dieselben mit der H. Schrift übereinstimmen.“

Es erscheint davon jeden Freitag 1/2 Bogen in 4.

Belgien. Durch Kreis Schreiben vom Febr. 1834 machen die sechs belgischen Bischöfe bekannt, daß sie Willens sind, den ihnen durch die neue Umgestaltung der Dinge gesicherten Vortheil der Freiheit des Unterrichts dazu zu benützen, daß sie durch Subskriptionen eine katholische Universität errichten werden, welche aus fünf Fakultäten bestehen soll. Sie hatten ihr großes Unternehmen dem päpstlichen Stuhle vorgelegt.

Bei Gebrüdern Näber, Buchdrucker in Luzern, ist angekommen und zu haben:

Weifestunden in der Fastenzeit

oder

Betrachtungen über einzelne Stellen der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Von einem katholischen Geistlichen.

Mit einem schönen Ecce Homo nach Guido Reni als Titelfupfer. Groß Oktav, weißes Papier, in farbigem Umschlag brochirt, 48 fr.

Diese Betrachtungen über einzelne Stellen der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi wurden vor einer zahlreichen Versammlung an den Sonntagsabenden in der heiligen Fastenzeit, in drei auf einander folgenden Jahrgängen so vorgetragen, wie sie hier folgen, daher sie auch in drei Reihen abgetheilt sind. Der Verfasser hatte beim Vortrage dieser Reden keine andere Absicht, als das Wort vom gekreuzigten Christus einfach und zwar im Sinne und nach der Anordnung der katholischen Kirche zu verkünden, um seine lieben Zuhörer zur Reue über ihre Sünden und zur innigen, that- und lebenskräftigen Liebe zu ihrem Erlöser aufzufordern und dieß nicht durch die Macht der Beredsamkeit, sondern durch die innere Kraft, die das Wort Gottes in sich trägt, zur Beseeligung Aller, die wahrhaft daran glauben. In dieser Absicht übergab er diese Reden auch dem Drucke. Vielleicht können sie in jenen heiligen, erinnerungsreichen Tagen der Fastenzeit manchem bessern Gemüthe eine Veranlassung zum gründlichen Nachdenken über sich und zum glaubensvollen Ausblicke zu Jesus Christus, dem Anfänger und Vollender unsrer Seligkeit, werden.

Dieselben eignen sich daher vorzugsweise zur Privat-Erbauung frommer Familien, weshalb sie mit sehr leserlicher Schrift gedruckt sind.

Auch könnte vielleicht mancher Seelsorger diese Reden zum Vorlesen vor seiner versammelten Gemeinde in den Abendstunden der Fastenzeit gebrauchen; ob er sie dann alle in einem Jahre, oder ebenfalls in drei Jahren, vortragen wolle, dieß steht dann ganz bei ihm, und die nöthigen kleinen Abänderungen, im letzten Falle, werden ihm selbst überlassen.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber.